



Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 16.04.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Neutrebbin
15320 Neutrebbin

ERSATZBEKANNTMACHUNG

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin

Die von der Gemeindevertretung Neutrebbin am 25.10.2012 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, wurde mit Verfügung der höheren Ver-

waltungsbehörde vom 04.03.2013, AZ: 63.30/00053-13, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen während der Sprechzeiten

| | |
|------------|-----------------------------------|
| Dienstag | 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr |

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 16.04.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten

Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 16.04.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für:
Gemeinde Neutrebbin
15320 Neutrebbin

ERSATZBEKANNTMACHUNG

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin

Die von der Gemeindevertretung Neutrebbin am 25.10.2012 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 04.03.2013, AZ: 63.30/00055-13, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und
14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 und
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

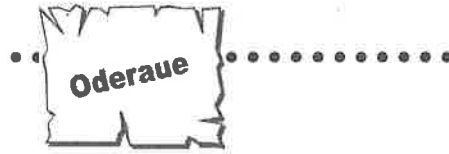
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 6.

Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 16.04.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 18.02.2013 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Oderaeue für das Haushaltsjahr 2013

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Gemäß § 63 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die erforderliche Genehmigung für das Haushaltssicherungskonzept vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde am 20.03.2013 mit Aktenzeichen 15.13.01/02.371/Ma erteilt worden.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr
in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen
erfolgen.

Wriezen, den 19.03.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung

der Gemeinde Oderaeue für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.02.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|--------------------------------------|---------------|
| ordentlichen Erträge auf | 2.023.700 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf..... | 2.082.300 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen | 0 EUR |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|-----------------------|---------------|
| Einzahlungen auf..... | 2.256.900 EUR |
| Auszahlungen auf..... | 2.168.300 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|--|---------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf..... | 1.871.900 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf..... | 1.862.500 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf..... | 235.000 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf..... | 189.700 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf..... | 150.000 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf..... | 116.100 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven..... | 0 EUR |

§2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A) ..245 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B).....355 v. H.
- Gewerbsteuer.....320 v. H.

§5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen →